

RS Vfgh 1996/10/8 G66/95, 67/95, 150/96 - G223/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.1996

Index

60 Arbeitsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsgegenstand

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

VfGG §62 Abs1

ArbVG §97 Abs2

ArbVG §109 Abs3

ArbVG §144, §145, §146

Leitsatz

Zurückweisung von Anträgen auf Aufhebung der die Schlichtungsstellen betreffenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes; keine Präjudizialität der die Errichtung der Schlichtungsstellen regelnden Bestimmungen bei Überprüfung von Bescheiden der Schlichtungsstellen; unzureichende Bezeichnung der zur Aufhebung beantragten Normen; Erfordernis der genauen Bezeichnung einer angefochtenen Gesetzesstelle in einem Gerichtsantrag trotz legistischer Praxis der in Sammelgesetzen enthaltenen Gesetzesänderungen

Rechtssatz

Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung des §97 Abs2, §109 Abs3 dritter und vierter Satz und §144, §145, §146 ArbVG.

Keine Anwendung von §144 und §145 ArbVG durch den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den bei ihm anhängigen Verfahren Bescheide von Schlichtungsstellen zu überprüfen, die ihrerseits nach §144 und §145 ArbVG errichtet wurden. Diese die Einrichtung der Schlichtungsstellen betreffenden Bestimmungen regeln aber nicht das Verhalten der Schlichtungsstellen selbst, sondern deren Bestellung; sie sind daher vom Präsidenten des in §144 ArbVG näher bestimmten Gerichtshofes bei der - im Rahmen der Justizverwaltung (vgl. Mayer, ZAS 1979, 154 f.; Tomandl, Arbeitsrecht I2, 24) bescheidmäßig (VfSlg. 13.092/1992) vorzunehmenden - Errichtung der Schlichtungsstellen, nicht jedoch von diesen selbst im Verfahren zur Entscheidung über Streitigkeiten über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer Betriebsvereinbarung anzuwenden und wurden in den dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren auch nicht angewendet.

Da eine isolierte Aufhebung des §146 ArbVG (der in der vom Verwaltungsgerichtshof genannten Fassung des BGBI. 563/1986 in Geltung steht), nicht in Frage kommt - die Bestimmung wurde vom Verwaltungsgerichtshof offenkundig nur ihres Zusammenhangs mit den anderen angefochtenen Bestimmungen willen angefochten, da eigene, gegen §146 leg.cit. gerichtete Bedenken nicht vorgebracht wurden -, waren die Anträge insgesamt zurückzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof begehrte die Aufhebung des §97 Abs2 (sowie des §146) des ArbVG "in der Fassung NrBGBI. 563/1986, 282/1990 und 411/1990".

§97 Abs2 ArbVG erhielt aber seine (zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und auch heute noch geltende) Fassung durch keine der genannten Novellen, sondern durch ArtVI litb Nachschicht-SchwerarbeitsG, BGBI. 354/1981. Die vom Verwaltungsgerichtshof als letzte genannte Novelle BGBI. 411/1990 ist auch nicht die letzte vor Erlassung der beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheide.

Auch die angefochtenen Sätze 3 und 4 des §109 Abs3 ArbVG sind im Antrag nicht in einer §62 Abs1 VfGG entsprechenden Weise bezeichnet: Der Verwaltungsgerichtshof beantragt, "auch den dritten und vierten Satz des §109 Abs3" ArbVG "in der Fassung BGBI. Nr. 460/1993" aufzuheben. In der Fassung dieser Novelle hatte der genannte Absatz aber überhaupt nur drei Sätze. Ein Satz, der in diesen Absatz nach dem ersten Satz eingefügt wurde und die (damaligen) Sätze 2 und 3 zum dritten und vierten Satz werden ließ, wurde erst durch ArtII Z2 der Beschäftigungssicherungs-Novelle 1993, BGBI. 502/1993, eingefügt.

Es ist zwar angesichts der legistischen Praxis der häufigen und oft in Sammelgesetzen enthaltenen Gesetzesänderungen zweifellos schwierig herauszufinden, welche Fassung eines Gesetzes zu einem bestimmten Stichtag gegolten hat; dieser Umstand vermag aber nicht davon zu dispensieren, daß die angefochtene Gesetzesstelle in einem Gerichtsantrag genau zu bezeichnen ist (vgl. zB VfSlg. 11.888/1988, VfGH 2.3.1995, G279/94). Es wäre dem Verfassungsgerichtshof bei einer meritorischen Erledigung im Sinne der vorgebrachten Bedenken nicht möglich, die Gesetzesbestimmungen in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung aufzuheben bzw. festzustellen, daß sie verfassungswidrig waren. Denn in der Fassung, die der Verwaltungsgerichtshof in seinen Anträgen nennt, haben sie zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht gegolten, andererseits ist es aber dem Verfassungsgerichtshof infolge seiner Bindung an einen Aufhebungsantrag verwehrt, eine Gesetzesvorschrift in einer Fassung aufzuheben, für die die Aufhebung nicht beantragt ist.

(ebenso: B v 09.10.96, G223/96 mit Verweis auf G66/95 ua).

Entscheidungstexte

- G 66/95,67/95,150/96
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.1996 G 66/95,67/95,150/96
- G 223/96
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.10.1996 G 223/96

Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, Arbeitsverfassung, Schlichtungsstelle, VfGH / Prüfungsgegenstand, VfGH / Formerfordernisse, Novellierung, Gesetz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:G66.1995

Dokumentnummer

JFR_10038992_95G00066_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>